

13. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Länder zur Förderung von unternehmerischer Initiative und der Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen und von Kleinstunternehmen zu unterstützen, eingedenk der Herausforderungen und Chancen, die mit einer verstärkten Handelsliberalisierung verbunden sind;

14. *ermutigt* die Länder, die Schaffung beziehungsweise Stärkung nationaler Kompetenzzentren für unternehmerische Initiative und ähnlicher Organe zu erwägen, und ermutigt ferner zu Zusammenarbeit, Vernetzung und Austausch bewährter Verfahren;

15. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, der unternehmerischen Initiative in ihren verschiedenen Formen stärker Rechnung zu tragen, sie verstärkt in ihre Politiken, Programme und Berichte einzubeziehen und gegebenenfalls diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

16. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung, eine im Plenum abzuhaltende thematische Aussprache auf hoher Ebene einzuberufen, um die Förderung unternehmerischer Initiative im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie die diesbezügliche Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft zu erörtern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem auch die bewährten Verfahren hervorgehoben und mögliche Maßnahmen aufgezeigt werden, die auf allen Ebenen zur Unterstützung unternehmerischer Initiative ergriffen werden könnten.

RESOLUTION 67/203

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.1, Ziff. 14)⁹⁷.

67/203. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 und 57/270 A vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 64/236 vom 24. Dezember 2009 und 65/152 vom 20. Dezember 2010 und ihre Resolutionen 66/197 vom 22. Dezember 2011 und 66/288 vom 27. Juli 2012 sowie alle weiteren einschlägigen Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁹⁸, die Agenda 21⁹⁹, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁰⁰, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁰¹ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)¹⁰², das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Ent-

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatlerin des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁸ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

⁹⁹ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹⁰⁰ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁰¹ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁰² Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

wicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹⁰³ sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁰⁴, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁰⁵ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele¹⁰⁶,

ferner unter Hinweis auf das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁷, die Erklärung, Bestandsaufnahme und Initiativen zur künftigen Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁸, die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁰⁹ und das Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹⁰,

in der Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung ist, der die Welt heute gegenübersteht, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele der nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹¹ enthalten sind,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung weiter systematisch auf allen Ebenen zu etablieren, ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte unter Berücksichtigung der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren und so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen, und erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist,

in der Erkenntnis, dass die Armutsbeseitigung, die Änderung nicht nachhaltiger und die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung darstellen, die übergeordneten Ziele und wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung sind,

in Bekräftigung der Verpflichtung auf die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21, des Durchführungsplans von Johannesburg, insbesondere der termingebundenen Ziele und Zielwerte, und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie in Bekräftigung der anderen seit 1992 auf internationaler Ebene vereinbarten Ziele im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich sowie des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

¹⁰³ Resolution 66/288, Anlage.

¹⁰⁴ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

¹⁰⁵ Resolution 63/239, Anlage.

¹⁰⁶ Resolution 65/1.

¹⁰⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰⁸ Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁰⁹ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹¹⁰ Resolution 65/2.

¹¹¹ Resolution 55/2.

sowie in *Bekräftigung* der Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, darunter des Rechts auf Nahrung, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen und der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung,

ferner bekräftigend, dass der Wirtschafts- und Sozialrat ein Hauptorgan für die Politiküberprüfung, den Politikdialog und für Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Weiterverfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele und ein zentraler Mechanismus für die Koordinierung des Systems der Vereinten Nationen und die Beaufsichtigung der Nebenorgane des Rates, insbesondere seiner Fachkommissionen, und für die Förderung der Umsetzung der Agenda 21 durch die Stärkung der systemweiten Kohärenz und Koordinierung ist, und erneut erklärend, dass der Rat bei der Gesamtkoordinierung der Fonds, Programme und Sonderorganisationen eine wesentliche Rolle wahrnimmt, indem er dafür sorgt, dass zwischen ihnen Kohärenz besteht und Mandats- und Tätigkeitsüberschneidungen vermieden werden,

daran erinnernd, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als das für die nachhaltige Entwicklung zuständige hochrangige Organ sowie als Forum für die Behandlung von Fragen in Bezug auf die Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung fungiert, und unter Begrüßung des Beschlusses, ein universales, zwischenstaatliches politisches Forum auf hoher Ebene einzurichten, das die Kommission ersetzen wird, und einen zwischenstaatlichen und offenen, transparenten und alle Seiten einschließenden Verhandlungsprozess im Rahmen der Generalversammlung einzuleiten, um das Format und die organisatorischen Modalitäten des hochrangigen Forums festzulegen,

1. *bekräftigt* das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“¹¹² und fordert mit Nachdruck seine rasche Durchführung;

2. *erinnert* an die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta der Vereinten Nationen als ein Hauptorgan bei der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu stärken, erkennt die Schlüsselrolle an, die dem Rat bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt, und sieht in dieser Hinsicht der Überprüfung der Durchführung ihrer Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Rates mit Interesse entgegen;

3. *verweist außerdem* auf die Ziffern 84 bis 86 des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, fordert, dass der Verhandlungsprozess im Rahmen der Generalversammlung, in dem das Format und die organisatorischen Modalitäten des hochrangigen politischen Forums festgelegt werden sollen, spätestens im Januar 2013 beginnt und bis Mai 2013 abgeschlossen sein soll, damit genügend Zeit bleibt, das erste hochrangige Forum vorzubereiten, das zu Beginn der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung einberufen werden soll, und ersucht den Generalsekretär, als Informationsgrundlage für die Verhandlungen einen sachbezogenen, knappen Bericht über die mit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung gewonnenen Erfahrungen vorzulegen, in dem er vorhandene einschlägige Informationen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zusammenstellt und die Beiträge der wichtigen Gruppen und anderer Interessenträger heranzieht;

4. *empfiehlt* der Kommission für Nachhaltige Entwicklung, ihre letzte Tagung, die kurz und verfahrensbezogen sein sollte, nach dem Abschluss der Verhandlungen über das Format und die organisatorischen Modalitäten des hochrangigen politischen Forums und unmittelbar vor dem ersten hochrangigen politischen Forum abzuhalten, um einen reibungslosen institutionellen Übergang zu gewährleisten;

5. *begrüßt* die Verabschiedung des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster¹¹² durch die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, weist darauf hin, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines laufenden Mandats als Sekretariat des Zehnjahres-Programmrahmens dient, und beschließt, eingedenk dessen, dass das hochrangige politische Forum die Kommission für Nachhaltige Entwicklung ablösen wird, den Wirtschafts- und Sozialrat

¹¹² A/CONF.216/5, Anlage.

vorübergehend zu dem Organ der Mitgliedstaaten zu bestimmen, das die Berichte des Aufsichtsgremiums und des Sekretariats, die im Zehnjahres-Programmrahmen näher bezeichnet sind, entgegennimmt, und diese vorübergehende Regelung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zu überprüfen, beschließt außerdem, ein aus je zwei Mitgliedern jeder Regionalgruppe der Vereinten Nationen bestehendes zehnköpfiges Aufsichtsgremium einzusetzen, beschließt ferner, bis spätestens 31. Januar 2013 die Mitglieder des Aufsichtsgremiums für eine Amtszeit von zunächst zwei Jahren zu benennen, ersucht das Sekretariat des Zehnjahres-Programmrahmens, einen Vorschlag zur Dauer der nachfolgenden Amtszeiten auszuarbeiten, der von der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zu prüfen sein wird, ersucht das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, einen Treuhandfonds für Programme zugunsten nachhaltigen Konsums und nachhaltiger Produktion einzurichten, um freiwillige Beiträge aus verschiedenen Quellen zu mobilisieren, darunter öffentliche Beiträge/Geberbeiträge sowie Beiträge aus dem Privatsektor und anderen Quellen, einschließlich Stiftungen, und bittet die Mitgliedstaaten und andere Interessenträger, Koordinierungsstellen für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion zu bestimmen;

6. *verweist* auf die Ziffern 245 bis 251 des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und erklärt erneut, dass die offene Arbeitsgruppe für die Ziele der nachhaltigen Entwicklung der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung ihren Bericht vorlegen wird und dass die Versammlung regelmäßig Berichte über die Arbeitsfortschritte der offenen Arbeitsgruppe erhalten wird, eingedenk der Einberufung des ersten hochrangigen politischen Forums, unbeschadet seines Formats und seiner organisatorischen Modalitäten, sowie der Sonderveranstaltung 2013 zur Weiterverfolgung der Maßnahmen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

7. *verweist außerdem* auf die Ziffern 255 bis 257 des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, fordert, dass der zwischenstaatliche Ausschuss, der mit dem Ziel eingerichtet wurde, Optionen für eine wirksame Strategie zur Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung vorzuschlagen, seine Arbeit so schnell wie möglich, vorzugsweise im Januar 2013, aufnimmt, ersucht den zwischenstaatlichen Ausschuss, die Generalversammlung vor Beginn ihrer achtundsechzigsten Tagung über seine Arbeitsfortschritte auf dem Laufenden zu halten, und betont in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Kohärenz und die Koordinierung zu verstärken und Doppelarbeit hinsichtlich des Prozesses der Entwicklungsfinanzierung zu vermeiden;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Optionen für einen Mechanismus, der die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien fördert¹¹³, beschließt, eine Reihe von vier eintägigen Arbeitstagen über die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien und die Verbindung zwischen sauberen und umweltverträglichen Technologien und nachhaltiger Entwicklung abzuhalten, eingedenk der Notwendigkeit, Doppelungen zu vermeiden und Synergien und Kohärenz zu fördern, bittet den Präsidenten der Generalversammlung, mit Unterstützung des Sekretariats die Arbeitstagen zu organisieren, beschließt, dass auf den Arbeitstagen unter anderem der Technologiebedarf der Entwicklungsländer, die Optionen zur Deckung dieses Bedarfs, der Kapazitätsaufbau und die Optionen für einen Mechanismus zur Technologieförderung unter Berücksichtigung bestehender Mechanismen erörtert werden, beschließt außerdem, dass die Arbeitstagen durch das System der Vereinten Nationen unterstützt werden und die Beteiligung anderer maßgeblicher Interessenträger ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die auf den Arbeitstagen geführten Erörterungen und die daraus hervorgegangenen Optionen und Empfehlungen, namentlich über das weitere Vorgehen, sowie über zusätzliche Beiträge der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;

9. *betont* die Notwendigkeit von Synergie, Kohärenz und gegenseitiger Unterstützung zwischen allen diesen Prozessen wie auch anderen, für die Post-2015-Entwicklungsagenda ebenfalls relevanten Prozessen;

10. *begrüßt* den Beschluss im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, 2014 eine dritte internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer ein-

¹¹³ A/67/348.

zuberufen, und ermutigt in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie die sonstigen maßgeblichen Interessenträger, die erforderliche Unterstützung bereitzustellen, um den Erfolg der Konferenz und ihres Vorbereitungsprozesses sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/204

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437/Add.1, Ziff. 14)¹¹⁴.

67/204. Durchführung des Internationalen Jahres der Zusammenarbeit im Wasserbereich 2013

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/193 vom 22. Dezember 1992 über die Begehung des Weltwassertags, 55/196 vom 20. Dezember 2000, mit der sie das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärte, 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie verkündete, dass die Internationale Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ 2005-2015 am Weltwassertag, das heißt am 22. März 2005, beginnen werde, 59/228 vom 22. Dezember 2004, 61/192 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Jahr 2008 zum Internationalen Jahr der sanitären Grundversorgung erklärte, 64/198 vom 21. Dezember 2009 über die umfassende Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Dekade und 65/154 vom 20. Dezember 2010, mit der sie das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 64/292 vom 28. Juli 2010 über das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 15/9 vom 30. September 2010¹¹⁵ und 21/2 vom 27. September 2012¹¹⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, deren Anlage einvernehmlich festgelegte Leitlinien und Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre enthält, und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹¹⁷ und alle ihre Grundsätze, die Agenda 21¹¹⁸, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹¹⁹, die Erklärung von Johannes-

¹¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Eritrea, Fidschi, Finnland, Georgien, Guyana, Honduras, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kuwait, Luxemburg, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nauru, Nepal, Pakistan, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Serbien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn und Vietnam.

¹¹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

¹¹⁶ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

¹¹⁷ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

¹¹⁸ Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf.

¹¹⁹ Resolution S-19/2, Anlage.